

Verordnung

über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)

Änderung vom 24. Oktober 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 2002¹ über die Einführung des freien Personenverkehrs wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
und in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen),
des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁴ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten
sowie des Abkommens vom 21. Juni 2001⁵ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen),

Ersatz eines Ausdrucks im ganzen Erlass

Betrifft nur den italienischen Text.

- 1 SR **142.203**
- 2 SR **142.20**; AS **2007** 5437
- 3 SR **0.142.112.681**
- 4 AS **2006** 995
- 5 AS **2003** 2685
- 6 SR **0.632.31**

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt nicht für EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen, die unter die Regelung von Artikel 43 Absätze 1 Buchstaben a–d, 2 und 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁷ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) fallen.

² Für Angehörige von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik (neue EG-Mitgliedstaaten)⁸, die unter die Regelung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h VZAE fallen, gelten die Bestimmungen über die Höchstzahlen, den Vorrang der inländischen Arbeitskräfte und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Protokolls vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten nicht.

Art. 5 Niederlassungsbewilligung EG/EFTA

EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen erhalten eine unbefristete Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gestützt auf Artikel 34 AuG und die Artikel 60–63 VZAE⁹ sowie nach Massgabe der von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen.

Art. 6 Abs. 3

¹ und ² *Betrifft nur den italienischen Text*

³ Die Ausstellung und Vorweisung der Ausländerausweise richtet sich nach den Artikeln 71 und 72 VZAE¹⁰.

Art. 7 Visumverfahren

(Art. 1 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 1 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

Für Familienangehörige und Dienstleistungserbringer nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG oder der EFTA besitzen, gelten die Bestimmungen über die Visumpflicht der Artikel 4 und 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2007¹¹ über das Einreise- und Visumverfahren. Das Visum wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens erfüllt sind.

⁷ SR 142.201; AS 2007 5497

⁸ Neue Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten ohne Malta und Zypern.

⁹ SR 142.201; AS 2007 5497

¹⁰ SR 142.201; AS 2007 5497

¹¹ SR 142.204; AS 2007 5537

Art. 8 **Zusicherung der Bewilligung**

(Art. 1 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Anhang I i.V. mit Art. 10 Abs. 2a Freizügigkeitsabkommen)

Für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zu deren Ausübung eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt wird, können Staatsangehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten eine Zusicherung der Bewilligung (Art. 5 VZAE¹²) beantragen.

Art. 9 Titel und Abs. 1**Anmelde- und Bewilligungsverfahren**

¹ Für das Anmelde- und Bewilligungsverfahren gelten die Artikel 10–13 und 15 AuG sowie die Artikel 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE¹³. Bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahrs oder bei einer Dienstleistungserbringung durch eine selbstständige Dienstleistungserbringerin oder einen selbstständigen Dienstleistungserbringer bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr gilt sinngemäss das Anmeldeverfahren nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach Artikel 6 der Verordnung vom 21. Mai 2003¹⁵ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 12 Abs. 1 und 5 erster Satz

¹ Bei den Höchstzahlen für Angehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten gelten die im AuG und in der VZAE¹⁶ vorgesehenen Ausnahmen sinngemäss.

⁵ Angehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten können ohne Anrechnung an die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten zugelassen werden, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen von Artikel 23 AuG erfüllen.

...

Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Qualifikationsvoraussetzungen nach Artikel 23 AuG eingehalten werden.

Art. 15 Abs. 2

² Für die Zulassung kommen die Bestimmungen des AuG und der VZAE¹⁷ zur Anwendung.

¹² SR 142.201; AS 2007 5497

¹³ SR 142.201; AS 2007 5497

¹⁴ SR 823.20

¹⁵ SR 823.201

¹⁶ SR 142.201; AS 2007 5497

¹⁷ SR 142.201; AS 2007 5497

Art. 21 Abs. 1

¹ Für Familienangehörige von Angehörigen der neuen EG-Mitgliedstaaten mit Kurzaufenthaltsbewilligung gelten bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 10 Absatz 2a des Freizügigkeitsabkommens.

Art. 23 Abs. 2

² Für die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gilt Artikel 63 AuG.

Art. 24 Anordnung der Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen

(Art. 5 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 5 Anhang K Anlage 1 EFTA-Übereinkommen)

Die von den zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone jeweils verfüigten Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen nach den Artikeln 60–68 AuG gelten für das ganze Gebiet der Schweiz.

Art. 28 Kontrolle der Bewilligungen

Die Kontrolle der Bewilligungen von EG- und EFTA-Angehörigen durch das BFM richtet sich nach Artikel 99 AuG sowie den Artikeln 83 und 85 VZAE¹⁸.

Art. 32

Die administrativen Sanktionen richten sich nach Artikel 122 AuG.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

24. Oktober 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁸ SR 142.201; AS 2007 5497